

Anlage 1

zur Beschlussvorlage Nr. 226-(VI.)/2016 für die Sitzung des Stadtrates am 01. Dez. 2016 der Stadt Haldensleben

Begründung

Der Hebesatz der Gewerbesteuer wurde letztmalig durch den Beschluss des Stadtrates vom Dezember 2003 zum 01. Januar 2004 auf 360 v. H. festgesetzt.

Die Stadt Haldensleben liegt mit ihrem seit dem Jahr 2004 unveränderten Hebesatz weit unter dem Durchschnitt vergleichbarer Städte im Land Sachsen-Anhalt. Der ermittelte Hebesatzdurchschnitt der Gewerbesteuer vergleichbarer Städte liegt bei 384 v. H..
Eine entsprechende Übersicht ist dieser Vorlage beigelegt.

Im Jahr 2015 lag der durchschnittliche Hebesatz aller Gemeinden in Deutschland für die Gewerbesteuer bei 399 v. H..

Im Zuge der Erarbeitung des Haushaltsplanentwurfes 2017 zeigte sich, dass mittelfristig Fehlbeträge ausgewiesen werden müssen.

Der Haushaltsausgleich erfolgt aus der angesammelten Rücklage.

Die Finanzierung der Investitionsvorhaben innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraumes muss teilweise über die Aufnahme von Krediten erfolgen.

Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) haben Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen. Sie finanzieren sich soweit dies vertretbar und gegeben ist aus Entgelten für ihre Leistungen und im Übrigen aus Steuern. Die Aufnahme eines Kredites ist immer ein nachrangiges Finanzierungsmittel.

Daher gibt es Überlegungen, den Hebesatz der Gewerbesteuer anzupassen.

Es wird vorgeschlagen, den Hebesatz für die Gewerbesteuer von 360 v. H. auf 380 v. H. zu erhöhen.

Durch die Erhöhung des Hebesatzes erfolgt eine Annäherung an das durchschnittliche Niveau der Hebesätze der vergleichbaren Städte in Sachsen-Anhalt.

Mittels dieser Erhöhung könnten die Erträge aus der Gewerbesteuer im Haushaltsjahr 2017 um ca. 502.600,00 € erhöht werden.

Mittelfristig würde dies zu Mehrerträgen in Höhe von 2.184.600 T€ führen. Diese Mehrerträge würden die Fehlbeträge innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraumes sowie damit einhergehend eine Kreditaufnahme erheblich reduzieren.

Ein weiteres Kriterium für die Anpassung des Hebesatzes ergibt sich aus den beabsichtigten Änderungen des Landes Sachsen-Anhalt zum Finanzausgleichsgesetz (FAG).

Grundlage der bisherigen Berechnungen waren u. a. die gewogenen Hebesätze aus der Gewerbesteuer. Nunmehr ist vorgesehen, mit festen Hebesätzen zu arbeiten. Für die Gewerbesteuer soll der feste Hebesatz 350 v. H. betragen. Daraus ergibt sich, dass die Differenz des Hebesatzes der Gemeinde zum festen Hebesatz des Landes nicht mit in den Finanzausgleich einfließt.

Die Hebesätze für Realsteuern können durch die Haushaltssatzung oder durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Festsetzung der Hebesätze in einer gesonderten Hebesatzsatzung zu beschließen, da direkt nach dem Stadtratsbeschluss die Hebesatzsatzung bekanntgemacht werden kann.

Um eine gesetzliche Grundlage ab dem 01. Januar 2017 für die Erhebung der Realsteuern zu erhalten, ist der Beschluss einer Hebesatzsatzung erforderlich. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen kann somit zeitnah erfolgen und ist nicht von der Genehmigung der Haushaltssatzung abhängig.

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.